Wir Nachbenannten Hanns Buel der Jung vnd Anna Staseln sin Eeliche Hußfrow Burgere zu Schaffhusen Bekennen offenlich vnd thundt kundt
allermenigklichem mit disem brief für vns vnser Erben vnd nachkommen. Das wir mit gutter gethaner verdachtnuß vnd wissen der Ehegemechten vor der gelegenhait vnd
nutzes vnsers vnd vnserm Stifften vnd den Fremden vnbekandten vnd doch gemeinlichen Lewten kouffen
den Statt Schaffhusen Tuchlichen gerumt vnd Kouffl. als vor den Cassabor vor andermenigklichen Lewten gehandtigt vnd nit verthel der Kouffgewinn den Kouffgewinn vnd Lossgemeinklichen sin bell
kouffen vnd nutz Kouffs vnd Lodlus verkouffet vnd zukouffen gegeben haben. Den Ersamen Hannß Velinß Hardmeister Burger vnd Clostermeyster dahin zu Schaffhusen vnd
allen sinen Erben. Demnach gemeinklichen vnser der Ehegemechten baide Hüser sambt den Kurtzgarten darhinden dann der Kouffen gasten Darvor den Hüsli stossend Hern Thorschützen Lutzen.
vnnd Cassar Stinckli Lutzen gelegen vnd Zinßl der hinder Hüsli auch den gedachten Hern Thorschützen Lutzen vnd Cassar Stinckli vnd den Kurtzgarten stossend Hern Thorschützen Lutzen.
Schüwer vnd Kurtzgarten gelegen für drithalb Schuch Zinßl Er den Rat vnnütz Schür vnd für vierthalb Schuch Schür an Hern Thorschützen Lutzen Kurtzgarten gitt alles gewohnlich Kouff vnd
„gefell. Vnd Nutzl vnd ungel dargegen Ainmal samptlich den Jungen vnd den Alten Statt Schaffhusen für Zehlt Stell für Frig Zolig vnd Lidig Eigen Gutt an fünffzehen gulden Jerlicher fünfft Rechte Gilt vnd dann drij gulden Jerlicher Vngeferlicher Hern Thorschützen Lutzen vnd Hern
„garthen den Thamerberg gehörig Haß Ott vnd Brandwar vnd Zinßl fünffzig gulden Jerlicher Hauptgutt vff gemelten vngarthen Cammerambt Zinßl dauwelt dauch Hüser vnd Kurtzgarthen
auß vnd zuschen vnd 8 den Kouffen oder sinen Erben die Sechzig gulden Hauptgutt Gemen Thorschützen Lutzen ablösen wurden Hall Burgerschaft vnd sin Erben abkommen dauch
Hüser vnd Kurtzgarthen Zolig marken Lutz vnd vermög alten Kouffbrieffen. Sonst mit allen vnd jeden vnd vnser Erben abkommen dauch
hinwüsen gehen vnd gehören vnd Lidig sind gulden gutter gemeiner Schaffhuser münz vnd vermög. Dann nun der Kouffgutt vnd gehördt fünff 8 gesagten Kouffen vnd fünff
Erben vff sonliche baide die fürgen vnd Kurtzgarthen Jüngstgemelten Zinß gehalten Jährlichen dargegen 8 gemeldt sich die Ehegemechten Jren Kouffen nach fünffzehen Jahren abzekouffen
vierzig gulden. Denen wir Ehegemechte die jetzgen wellen sicherlich gutgesamen vnd gnuglichen vnd allen vnd jeden jetzt abgemelten fünffzehen Jahren Kouffsummen vnd den gemelten jetzt abgenen vergnügt vnd bezalt sind. Vnd
anden wir Ehegemechte für vns vnd vnser Erben Den gemelten Kouffen vnd allen Jren Erben ganz gutt Lost vnd Lidig gesagt. Gethon Für Lin Ab vnd Zug dieser Jeronimus 8 Ellenen
vnd nutzen gedachten Kouffen vnd sinen Erben abgekaufften baide Hüser vnd Kurtzgarthen mit allen gemechligkaiten vnd Jrgehörungen. Jeronimus 8 Ellenen
„en nutzen vnd fruchten vorzugen widmund vor Kouffen vnd gemeinklich gemeinet handlen schaffen machen Thun vnd lassen Alles mit denen Jren dingen gutthunen vnd sinen Erben vnd
Erben vnd nachkommen vnd denn Ellenen nutzlichs vor vns suchungen. Denn wir vnsch sin vnsch vnd alle vnser Erben gegen obgemelten Kouffen vnd sinen Erben der mangs
„nethen baiden Hüsern vnd Kurtzgarthen vnd den selben zugehörd. Auch Ellen dargebung Kouffl vnd gemechligkaiten gewalt vnd fromen. Dann wir ist vor stan zu schaffen. Oder wir vnd vnser Erben
hinfüro damit fürbas vorgemeldtlich gemeinklich mangigen vnd suchen. Wir gemelten vnd vnser Erben thun vns hiermit für vns vnd vnser Erben an Kouffen gegenwertigen Kouffen
sagt. Denn Kouffer vnd sinen Erben ist Kouffer vnd verkouffer für Ellenen nutzlichs widerhaimen vnd des gewalt. Wir vnd an vnsern Erben Kouffen gegenwertigen Kouffen
sin wünden fürer tätigen fürnehmen vnd fürkeren Kouffs Lidigen Kouffbrieffen Satz Ordnung satzungen. Wir mag vermög der Kouffen Jarmarkts Frig vnd gewonlich Statt Recht
vnserm Costen vnd schaden fürkommen gehinderlich vnd vngnuglich. Vnd dess zu warem vnd vestem vrkhund. Des sachlich schwanckelter Hanns Bel
vnd Anna Staselin sin Eeliche Hußfrow mit flyß Ir vnd Ernst gerbern vnd vrkhundt den fromen fürnemen vnd wysen Hansen Rüden Burger vnd des Raths zu Schaffhusen
vnserm günstigen Lieben Herren vnd Schwagern der Zeit Burgermeister vnd gemeinen Lieben Eidgenossen der Statt Schaffhusen Ir Insigel offenlich gehenkt Hab. Des wir obgenanten Burgermeister vnd Rat
Hanns Buel der Jung vnd Anna Staselin sin Eeliche Hußfrow Burgere zu Schaffhusen Bekennen offenlich vnd thundt kundt
allermenigklichem mit disem brief für vns vnser Erben vnd nachkommen. Das wir mit gutter gethaner verdachtnuß vnd wissen der Ehegemechten vor der gelegenhait vnd
nutzes vnsers vnd vnserm Stifften vnd den Fremden vnbekandten vnd doch gemeinlichen Lewten kouffen
den Statt Schaffhusen Tuchlichen gerumt vnd Kouffl. als vor den Cassabor vor andermenigklichen Lewten gehandtigt vnd nit verthel der Kouffgewinn den Kouffgewinn vnd Lossgemeinklichen sin bell
kouffen vnd nutz Kouffs vnd Lodlus verkouffet vnd zukouffen gegeben haben. Den Ersamen Hannß Velinß Hardmeister Burger vnd Clostermeyster dahin zu Schaffhusen vnd
allen sinen Erben. Demnach gemeinklichen vnser der Ehegemechten baide Hüser sambt den Kurtzgarthen darhinden dann der Kouffen gasten Darvor den Hüsli stossend Hern Thorschützen Lutzen.
vnnd Cassar Stinckli Lutzen gelegen vnd Zinßl der hinder Hüsli auch den gedachten Hern Thorschützen Lutzen vnd Cassar Stinckli vnd den Kurtzgarthen gestossend Hern Thorschützen Lutzen.
Schüwer vnd Kurtzgarthen gelegen für drithalb Schuch Zinßl Er den Rat vnnütz Schür vnd für vierthalb Schuch Schür an Hern Thorschützen Lutzen Kurtzgarthen gitt alles gewohnlich Kouff vnd
„gefell. Vnd Nutzl vnd ungel dargegen Ainmal samptlich den Jungen vnd den Alten Statt Schaffhusen für Zehlt Stell für Frig Zolig vnd Lidig Eigen Gutt an fünffzehen gulden Jerlicher fünfft Rechte Gilt vnd
vnnd dann drij gulden Jerlicher Vngeferlicher Hern Thorschützen Lutzen vnd Hern
„garthen den Thamerberg gehörig Haß Ott vnd Brandwar vnd Zinßl fünffzig gulden Jerlicher Hauptgutt vff gemelten vngarthen Cammerambt Zinßl dauwelt dauch Hüser vnd Kurtzgarthen
auß vnd zuschen vnd 8 den Kouffen oder sinen Erben die Sechzig gulden Hauptgutt Gemen Thorschützen Lutzen ablösen wurden Hall Burgerschaft vnd sin Erben abkommen dauch
Hüser vnd Kurtzgarthen Zolig marken Lutz vnd vermög alten Kouffbrieffen. Sonst mit allen vnd jeden vnd vnser Erben abkommen dauch
hinwüsen gehen vnd gehören vnd Lidig sind gulden gutter gemeiner Schaffhuser münz vnd vermög. Dann nun der Kouffgutt vnd gehördt fünff 8 gesagten Kouffen vnd fünff
Erben vff sonliche baide die fürgen vnd Kurtzgarthen Jüngstgemelten Zinß gehalten Jährlichen dargegen 8 gemeldt sich die Ehegemechten Jren Kouffen nach fünffzehen Jahren abzekouffen
vierzig gulden. Denen wir Ehegemechte die jetzgen wellen sicherlich gutgesamen vnd gnuglichen vnd allen vnd jeden jetzt abgemelten fünffzehen Jahren Kouffsummen vnd den gemelten jetzt abgenen vergnügt vnd bezalt sind. Vnd
anden wir Ehegemechte für vns vnd vnser Erben Den gemelten Kouffen vnd allen Jren Erben ganz gutt Lost vnd Lidig gesagt. Gethon Für Lin Ab vnd Zug dieser Jeronimus 8 Ellenen
vnd nutzen gedachten Kouffen vnd sinen Erben abgekaufften baide Hüser vnd Kurtzgarthen mit allen gemechligkaiten vnd Jrgehörungen. Jeronimus 8 Ellenen
„en nutzen vnd fruchten vorzugen widmund vor Kouffen vnd gemeinklich gemeinet handlen schaffen machen Thun vnd lassen Alles mit denen Jren dingen gutthunen vnd sinen Erben vnd
Erben vnd nachkommen vnd denn Ellenen nutzlichs vor vns suchungen. Denn wir vnsch sin vnsch vnd alle vnser Erben gegen obgemelten Kouffen vnd sinen Erben der mangs
„nethen baiden Hüsern vnd Kurtzgarthen vnd den selben zugehörd. Auch Ellen dargebung Kouffl vnd gemechligkaiten gewalt vnd fromen. Dann wir ist vor stan zu schaffen. Oder wir vnd vnser Erben
hinfüro damit fürbas vorgemeldtlich gemeinklich mangigen vnd suchen. Wir gemelten vnd vnser Erben thun vns hiermit für vns vnd vnser Erben an Kouffen gegenwertigen Kouffen
sagt. Denn Kouffer vnd sinen Erben ist Kouffer vnd verkouffer für Ellenen nutzlichs widerhaimen vnd des gewalt. Wir vnd an vnsern Erben Kouffen gegenwertigen Kouffen
sin wünden fürer tätigen fürnehmen vnd fürkeren Kouffs Lidigen Kouffbrieffen Satz Ordnung satzungen. Wir mag vermög der Kouffen Jarmarkts Frig vnd gewonlich Statt Recht
vnserm Costen vnd schaden fürkommen gehinderlich vnd vngnuglich. Vnd dess zu warem vnd vestem vrkhund. Des sachlich schwanckelter Hanns Bel
vnd Anna Staselin sin Eeliche Hußfrow mit flyß Ir vnd Ernst gerbern vnd vnd gewonlich Statt Recht
vnserm günstigen Lieben Herren vnd Schwagern der Zeit Burgermeister vnd gemeinen Lieben Eidgenossen der Statt Schaffhusen Ir Insigel offenlich gehenkt Hab. Des wir obgenanten Burgermeister vnd Rat

A I 1555

N° 11.

Lauf Abzieße.

und baider hüeser sampt den
Leutgarten an der Lopfen gessen.
gelegen.

1577
Jacimpey
Landen

A I 1555